



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Diplomprüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang
Maschinenbau an der Universität - Gesamthochschule -
Paderborn vom 7. August 1986**

Universität Paderborn

Paderborn, 1986

urn:nbn:de:hbz:466:1-27878

UNIVERSITÄT - GESAMTHOCHSCHULE - PADERBORN

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hrsg.: Rektorat der Universität-Gesamthochschule-Paderborn

Diplomprüfungsordnung

für den

Ergänzungsstudiengang Maschinenbau

an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn

Vom 7. August 1986

Jahrgang 1986

7.10.1986 Nr.16

**Diplomprüfungsordnung
für den Ergänzungsstudiengang Maschinenbau
an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn**

Vom 7. August 1986

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 87 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV. NW. S. 765), hat die Universität – Gesamthochschule – Paderborn folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Einschreibungsvoraussetzung
- § 3 Diplomgrad
- § 4 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 5 Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Grundlagenprüfung

- § 10 Zulassung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 13 Klausurarbeiten
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Wiederholung der Grundlagenprüfung
- § 16 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 17 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 18 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 19 Diplomarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 21 Klausurarbeit
- § 22 Mündliche Prüfung
- § 23 Zusatzfächer
- § 24 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 25 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 26 Zeugnis
- § 27 Diplom

IV. Schlußbestimmungen

- § 28 Ungültigkeit der Grundlagenprüfung und der Diplomprüfung
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Aberkennung des Diplomgrades
- § 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Der Ergänzungsstudiengang Maschinenbau wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Diese bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums des Maschinenbaues. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Der Ergänzungsstudiengang Maschinenbau führt ein erfolgreich abgeschlossenes Fachhochschulstudium des Maschinenbaues in sich selbständig an einer wissenschaftlichen Hochschule weiter. Der Ergänzungsstudiengang ist unter Beachtung der Ziele des § 5 Abs. 2 und des § 6 WissHG und unter Berücksichtigung des vorangegangenen Studiums so angelegt, daß der Kandidat innerhalb einer Regelstudienzeit von fünf Semestern (einschließlich der Diplomarbeit) mit der Diplomprüfung nach Absatz 1 denselben berufsqualifizierenden Abschluß erwerben kann, wie er in dem grundständigen Studiengang Maschinenbau mit neunsemestriger Regelstudienzeit an einer wissenschaftlichen Hochschule vermittelt wird.

(3) Das Studium soll dem Studenten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß er zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird.

§ 2

Einschreibungsvoraussetzung

Für den Ergänzungsstudiengang Maschinenbau kann eingeschrieben oder als Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 WissHG zugelassen werden, wer im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Abschlußprüfung in einem Fachhochschulstudiengang des Maschinenbaues oder in einem verwandten Studiengang mindestens mit der Gesamtnote „gut“ oder eine als gleichwertig anerkannte Abschlußprüfung an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes mit einem entsprechenden Prädikat abgelegt hat. Die Prüfungen des Grundstudiums müssen in der vorher genannten Gesamtnote enthalten sein. Bei getrennt ausgewiesenen Mittelnoten für Grund- und Hauptstudium ist die Gewichtung nach der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung für Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 351) bei der Bildung der Gesamtnote heranzuziehen.

§ 3

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich Maschinentechnik I der Universität – Gesamthochschule – Paderborn den Diplomgrad „Diplom-Ingenieur“ („Dipl.-Ing.“). Auf Antrag des Absolventen ist in der Diplommurkunde der Studiengang anzugeben.

§ 4

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit im Ergänzungsstudiengang beträgt einschließlich der Diplomprüfung fünf Semester.

(2) Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich soll 85 Semesterwochenstunden betragen. Davon sollen auf die Fächer der Grundlagenprüfung 18 und auf die weiteren Pflichtfächer 20 und auf die Wahlpflichtfächer 47 Semesterwochenstunden entfallen. Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß der Student im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann.

§ 5

Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Grundlagenprüfung voraus.

(2) In jedem Semester ist für jedes Prüfungsfach mindestens einmal eine Prüfung anzubieten.

(3) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 genannten Studienzeit abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(4) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 10 bzw. § 17) erfolgt die Meldung zu der ersten Prüfung. Nach erfolgter Zulassung ist für die Meldung zu den weiteren Fachprüfungen jeweils ein schriftlicher Antrag erforderlich. Das Ende der Meldefrist wird jeweils von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Anschlag mindestens fünf Wochen im voraus bekanntgegeben.

§ 6

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Maschinentechnik I einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studenten gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, den betreffenden Prüfungsstoff selbständig gelehrt hat. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Auf die Vorschläge des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlußprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für hochschuleigene Fachhochschulstudiengänge kann eine auf die besonderen Bedingungen eingehende Regelung getroffen werden.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen an-

gerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(5) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung von dem Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Grundlagenprüfung

§ 10

Zulassung

(1) Zur Grundlagenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Abschlußprüfung in einem Fachhochschulstudiengang nach § 2 bestanden hat und
2. an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn für den Ergänzungsstudiengang Maschinenbau eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Grundlagenprüfung ist zusammen mit der Meldung zur ersten Teilprüfung (§ 12 Abs. 2) schriftlich beim Prüfungsamts zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Zeugnis über die Abschlußprüfung nach Absatz 1 Nr. 1,
2. das Studienbuch und
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in einem einschlägigen Studiengang Maschinenbau an einer wissenschaftlichen Hochschule oder eine Grundlagenprüfung oder Diplomprüfung im Ergänzungsstudiengang Maschinenbau nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 15 Abs. 2) verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

§ 11

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 6 dessen Vorsitzender.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 10 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Kandidat eine der in § 10 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Prüfungen an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- d) der Kandidat sich in einem anderen Prüfungsverfahren in einem der in § 10 Abs. 2 Nr. 3 genannten Studiengänge befindet.

Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 15 Abs. 2) verloren hat.

§ 12

Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Grundlagenprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er die gegenüber dem Fachhochschulstudium bestehenden Unterschiede in den Inhalten der Grundlagenfächer ausgeglichen hat.

(2) Die Grundlagenprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Technische Mechanik B II,
2. Thermodynamik II (Teil 2),
3. Mathematik B.

Die Prüfungen in den einzelnen Fächern können an verschiedenen Prüfungs-terminen abgelegt werden.

(3) Die Fachprüfung besteht in jedem Fach in einer Klausurarbeit, und zwar in den Prüfungsfächern gemäß Absatz 2 Nr. 1 in einer vierstündigen und in den übrigen Prüfungsfächern in einer zweistündigen Klausurarbeit. Vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ gemäß § 14 Abs. 1 und 2 bei einer Wiederholung der Klausurarbeit hat sich der Kandidat einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Mündliche Ergänzungsprüfungen werden entweder vor zwei Prüfern oder vor einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer (§ 7 Abs. 1 Satz 3) abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Die mündliche Ergänzungsprüfung dauert in jedem Fach je Kandidat mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Ergänzungsprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die Prüfung bekanntzugeben. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs. 1 hat der Prüfer den zweiten Prüfer oder den Beisitzer zu hören. Ist die mündliche Ergänzungsprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, wird die Fachnote „ausreichend“ (4,0), andernfalls die Fachnote „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

(4) Die Gegenstände der Fachprüfungen werden durch die Inhalte der den jeweiligen Prüfungsfächern zuzuordnenden Lehrveranstaltungen bestimmt.

(5) Die genauen Termine für die Anfertigung der Klausurarbeiten werden rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Termin, bekanntgegeben.

(6) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 13

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfern gemäß § 14 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind atekundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Das Ergebnis der Klausurarbeit soll den Kandidaten innerhalb von vier Wochen bekanntgegeben werden. Im Anschluß an die Bekanntgabe der Ergebnisse der Fachprüfung kann der Kandidat innerhalb von zwei Monaten nach Absprache mit dem Aufgabensteller Einblick in die Klausurarbeit und ihre Begutachtung und Bewertung nehmen.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Fachnote lautet

- | | |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht ausreichend. |

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

§ 15

Wiederholung der Grundlagenprüfung

(1) Die Fachprüfungen, die gemäß § 12 Abs. 2 nicht bestanden sind oder gemäß § 9 Abs. 1 oder 3 als nicht bestanden gelten, können in der in § 12 Abs. 3 bestimmten Form zweimal wiederholt werden.

(2) Versäumt der Kandidat, sich innerhalb von drei Jahren nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder – bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen – nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß. Die Feststellung, daß der Kandidat den Prüfungsanspruch verloren hat, ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16

Zeugnis

(1) Über die bestandene Grundlagenprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Grundlagenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Grundlagenprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Grundlagenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Grundlagenprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und – im Falle des endgültigen Nichtbestehens – der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Grundlagenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Grundlagenprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 17

Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nach Maßgabe von Absatz 2 und 3 nur zugelassen werden, wer

1. die Abschlußprüfung in einem Fachhochschulstudiengang nach § 2 bestanden hat,
2. an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn für den Ergänzungsstudiengang Maschinenbau eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist,
3. die Grundlagenprüfung gemäß § 12 bestanden hat und
4. an folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung mit Erfolg teilgenommen hat:
 1. Numerische Mathematik,
 2. eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Studienarbeit gemäß Absatz 2 im Umfang von etwa 150 Arbeitsstunden erbracht hat, bei Wahl der Studienrichtung Konstruktionstechnik:
 3. Projektverfolgung und Führung, bei Wahl des Schwerpunktes Verfahrenstechnik der Studienrichtung Verfahrenstechnik und Kunststofftechnik;
 3. Grundpraktikum Verfahrenstechnik/Kunststofftechnik, bei Wahl des Schwerpunktes Kunststofftechnik der Studienrichtung Verfahrenstechnik und Kunststofftechnik;
 3. Grundpraktikum Verfahrenstechnik/Kunststofftechnik,
 4. Werkstoffkunde der Kunststoffe.

(2) In der Studienarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, unter Anleitung ein ingenieurwissenschaftliches Problem nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse klar und verständlich darzustellen. Studienarbeiten können von jedem im Fachbereich tätigen Professor, habilitierten Hochschulassistenten und habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter und in Abstimmung mit einem für das Fachgebiet zuständigen Professor auch von anderen Prüfern gemäß § 7 Abs. 1 ausgegeben und betreut werden. Bei der Betreuung können wissenschaftliche Mitarbeiter und Hochschulassistenten mitwirken. Studienarbeiten können auch in einem anderen Fachbereich der Hochschule oder an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden. In beiden Fällen bedarf es dazu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Kandidat soll sich selbst um ein Thema für eine Studienarbeit bemühen. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß der Kandidat ein Thema erhält. Die Themen der Diplomarbeit aus dem Fachhochschulstudiengang, der Studienarbeit und der Diplomarbeit müssen mindestens aus zwei Fachgebieten stammen. Sie dürfen darüber hinaus nicht alle ausschließlich konstruktiver, theoretischer oder experimenteller Art sein; eine davon muß konstruktiver Art sein. Bei Abgabe der Studienarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Studienarbeit ist vom Aufgabensteller gemäß § 14 Abs. 1 zu benoten. Wird eine Studienarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so muß sie wiederholt werden. Für eine Wiederholung ist jeweils ein neues Thema festzulegen.

(3) In dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sind die gewählten Studienrichtungen, gegebenenfalls der gewählte Schwerpunkt sowie bei Wahlmöglichkeit die vom Kandidaten gewählten Fächer gemäß § 18 und gegebenenfalls die Zusatzfächer gemäß § 23 zu bezeichnen und die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Nachweise beizufügen. Der in Absatz 1 Nr. 3 genannte Nachweis muß bis zur Meldung zu den Wahlpflichtfächern gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 10 bzw. bis zur Meldung zur Diplomarbeit vorliegen. Die nach Absatz 1 Nr. 4 genannten Nachweise müssen bis zur Meldung zur Diplomarbeit vorliegen. Im übrigen gelten die §§ 10 und 11 entsprechend.

§ 18

Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. den Fachprüfungen und
2. der Diplomarbeit

und wird zeitlich, unbeschadet § 19 Abs. 5 Satz 1, in der genannten Reihenfolge abgelegt.

- (2) Es können
- die Studienrichtung Konstruktionstechnik oder
 - die Studienrichtung Fertigungstechnik oder
 - die Studienrichtung Verfahrenstechnik mit den Schwerpunkten Verfahrenstechnik oder Kunststofftechnik

gewählt werden.

(3) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

- Strömungslehre 1 (2 Stunden),
- Wärmeübertragung 1 (2 Stunden),
- Grundlagen und Anwendungen der Regelungstechnik (4 Stunden),

bei Wahl der Studienrichtung Konstruktionstechnik:

- Getriebelehre (2 Stunden),
- Maschinendynamik (2 Stunden),
- Fügetechnik 1 (2 Stunden),
- Konstruktionssystematik (4 Stunden),
- Konstruieren mit dem Rechner (2 Stunden),
- Konstruieren mit Kunststoffen (2 Stunden),
- zwei aus folgenden Fächern nach Wahl des Kandidaten:

- Kraft- und Arbeitsmaschinen
- Fördertechnik
- Werkstofftechnik
- Kontinuumsmechanik
- Festigkeitslehre
- Antriebs- und Handhabungstechnik
- Technische Kybernetik
- Fertigungstechnik,

bei Wahl der Studienrichtung Fertigungstechnik:

- Getriebelehre (2 Stunden),
- Maschinendynamik (2 Stunden),
- Fügetechnik 1 (2 Stunden),
- Spanlose Fertigung 1, 2, 3 (3 Stunden),
- Spanende Fertigung 1, 2 (3 Stunden),
- Angewandte Arbeitswissenschaft und Betriebsorganisation (2 Stunden),
- zwei aus folgenden Fächern nach Wahl des Kandidaten:

- Fertigungstechnik und Betriebsorganisation
- Fertigungsmaschinen
- Kunststofftechnik
- Kontinuumsmechanik
- Fügetechnik
- Werkstofftechnik
- Antriebs- und Handhabungstechnik
- Technische Kybernetik
- Betriebstechnik,

bei Wahl der Studienrichtung Verfahrenstechnik und Kunststofftechnik:

- Chemie der Kunststoffe (2 Stunden),
- Thermische Verfahrenstechnik 1, 2 (3 Stunden),
- Grundlagen der Kunststoffverarbeitung und Kunststofftechnologie 1 (3 Stunden),

a) bei Wahl des Schwerpunktes Verfahrenstechnik:

- Mechanische Verfahrenstechnik 1, 2 (3 Stunden),
 - Stoffübertragung (2 Stunden),
 - Technische Reaktionsführung (2 Stunden),
 - zwei aus folgenden Fächern nach Wahl des Kandidaten:
- Mehrphasenströmung und Rheologie
 - Energie- und Brennstofftechnik
 - Wärme- und Kältetechnik
 - Anlagen- und Systemtechnik,

b) bei Wahl des Schwerpunktes Kunststofftechnik:

- Mechanische Verfahrenstechnik 1 (2 Stunden),
 - Kunststofftechnologie 2 und Werkzeuge der Kunststoffverarbeitung (3 Stunden),
 - Rheologie (2 Stunden),
 - zwei aus folgenden Fächern nach Wahl des Kandidaten:
- Regelungs- und Maschinentechnik
 - Füge- und Verbundtechniken
 - Werkstofftechnik
 - Ausgewählte Kapitel des Maschinenbaus.

In den Prüfungsfächern Nr. 10 sind mündliche Prüfungen vorgesehen; in allen anderen Fächern besteht die Prüfung in je einer Klausurarbeit, deren Dauer, in Stunden, in Satz 1 jeweils hinter den einzelnen Fächern angegeben ist. Die Prüfungen in den einzelnen Fächern können an verschiedenen Prüfungsterminen abgelegt werden.

(4) § 12 Abs. 3 Sätze 2 bis 8 gelten entsprechend.

(5) Die Gegenstände der Fachprüfungen werden durch die Inhalte der ihnen jeweils zuzuordnenden Lehrveranstaltungen bestimmt.

(6) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 19 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem im Fachbereich Maschinentechnik I tätigen Professor, habilitierten Hochschulassistenten und habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter ausgegeben und betreut werden. Bei der Betreuung der Diplomarbeit können wissenschaftliche Mitarbeiter und Hochschulassistenten mitwirken. Soll die Diplomarbeit in einem anderen Fachbereich der Hochschule oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen. § 17 Abs. 2 Sätze 8 und 9 sind zu beachten.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung des Kandidaten zur Diplomprüfung sowie dem Nachweis sämtlicher der in § 17 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen und erst nach Bestehen der Prüfungen in allen mit Ausnahme von zwei Fächern ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit beträgt drei Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuß im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Themensteller und Betreuer der Diplomarbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 14 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer entscheidet der Prüfungsausschuß im Rahmen der vorliegenden Bewertungen über die endgültige Note.

§ 21 Klausurarbeit

Für die Klausurarbeiten im Rahmen der Diplomprüfung gilt § 13 entsprechend.

§ 22 Mündliche Prüfung

(1) Mündliche Prüfungen werden entweder vor zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 4) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs. 1 hat der Prüfer den zweiten Prüfer oder den Beisitzer zu hören.

(2) Die Prüfung dauert je Kandidat und Fach in der Regel mindestens 45 und höchstens 60 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse einmalig als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 23 Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 24 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung und für die Bildung der Fachnoten gilt § 14 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Fachnoten und der gewichteten Note der Diplomarbeit gebildet. Die Fachnoten der einzelnen Prüfungsfächer und die Note der Diplomarbeit gehen mit folgender Gewichtung in die Gesamtnote ein:

Fächer der Diplomprüfung:

Strömungslehre 1	zweifach,
Wärmeübertragung 1	einfach,
Grundlagen und Anwendungen der Regelungstechnik	zweifach,
Getriebelehre	einfach,
Maschinendynamik	einfach,
Fügetechnik 1	einfach,
Konstruktionssystematik	zweifach,
Konstruieren mit dem Rechner	einfach,
Konstruieren mit Kunststoffen	einfach,
Spanlose Fertigung 1, 2, 3	zweifach,
Spanende Fertigung 1, 2	zweifach,
Angewandte Arbeitswissenschaft und Betriebsorganisation	einfach,
Chemie der Kunststoffe	einfach,
Thermische Verfahrenstechnik 1, 2	zweifach,
Grundlagen der Kunststoffverarbeitung und Kunststofftechnologie 1	zweifach,
Mechanische Verfahrenstechnik 1, 2	einfach,
Stoffübertragung	einfach,
Technische Reaktionsführung	einfach,
Mechanische Verfahrenstechnik 1	einfach,
Kunststofftechnologie 2 und Werkzeuge der Kunststoffverarbeitung	zweifach,
Rheologie	einfach,
Gewählte Fächer (2)	je dreifach,
Diplomarbeit	vierfach.

(3) Die Gesamtnote einer Prüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Anstelle der Gesamtnote nach Absatz 3 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,3 ist.

§ 25 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Fachprüfungen und die Diplomarbeit können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 19 Abs. 6 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Die übrigen Fachprüfungen können ein zweites Mal wiederholt werden.

(3) Die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abzulegen sind, bestimmt der Prüfungsausschuß. § 15 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

(4) § 7 Abs. 3 findet Anwendung.

§ 26 Zeugnis

Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis werden auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note, Thema und Bewertung der Studienarbeit sowie die Studienrichtung und gegebenenfalls der Studienschwerpunkt aufgenommen. Im übrigen gilt § 16 entsprechend.

§ 27 Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 3 beurkundet.

(2) Das Diplom wird von dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 28

Ungültigkeit der Grundlagenprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Note für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 30

Aberkennung des Diplomgrades

Die Aberkennung des Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Zuständig für die Entscheidung nach Satz 1 ist der Senat der Universität – Gesamthochschule – Paderborn.

§ 31

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1986 in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Maschinentechnik I vom 11. 12. 1985 und des Senats der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 19. 2. 1986 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. 6. 1986 – II B 3–8124.24.1.

Paderborn, den 7. August 1986

Der Rektor
Prof. Dr. Friedrich Buttler